

Anhang 2

zum Pflichtenheft der Sozial- und Vormundschaftskommission Erlach

Reglement des Geschäftsprüfungsausschusses

1. Allgemeiner Auftrag

Der Geschäftsprüfungsausschuss hat einen permanenten Prüfungsauftrag. Er kontrolliert die Unterstützungs- und Betreuungspraxis des regionalen Sozialdienstes während des Jahres in periodischen Abständen oder bei vorliegen bestimmter Probleme.

2. Aufgaben

Der Geschäftsprüfungsausschuss nimmt in der Regel 2 Mal jährlich Einblick in die vom regionalen Sozialdienst geführten Klientendossiers in den Bereichen Sozialhilfe und Vormundschaft an Hand einer Stichprobe. Er überprüft die Dossiers an Hand einer Checkliste hinsichtlich folgender Fragestellungen:

1. Zuständigkeit: ist die formelle Zuständigkeit des Sozialdienstes gegeben?
2. Problemorientierung: Ist die Zuordnung der Lebenslage der Person nachvollziehbar?
3. Subsidiarität: Wurde die Subsidiarität abgeklärt? Werden bestehende Ansprüche geltend gemacht?
4. Existenzsicherung: Ist die Bedürftigkeit ausgewiesen? Werden die Richtlinien zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe eingehalten (SKOS-Richtlinien, kant. Handbuch, Grundsatzbeschlüsse der Kommission)
5. Wirkungsorientierung: Ist die persönliche und wirtschaftliche Hilfe angemessen/zweckmässig? Ist bei Abschluss der Unterstützung eine Verbesserung der Lebenslage feststellbar?
6. Pflichten und Rechte: Wurde über Pflichten und Rechte informiert?
7. Visum und Kompetenzregelung: Wurden Visums- und Kompetenzregeln gemäss Funktionendiagramm eingehalten?

Bei Dossiers aus den Bereichen Pflegekinderaufsicht, Alimentenbevorschussung und -Inkasso und bei vormundschaftlichen Mandaten können weitere Fragestellungen überprüft werden.

3. Kompetenzen

Die Ueberprüfung der Dossiers findet angemeldet statt.

Der Geschäftsprüfungsausschuss ist berechtigt sich die zur Erfüllung seines Auftrags nötigen Informationen zu beschaffen. Die zuständigen Mitarbeiter/innen sind auskunftspflichtig. Der Persönlichkeitsschutz der Klienten und Klientinnen ist hierbei zu beachten. Arztberichte, Handakten und andere schützenswerte Dokumente sind den Mitgliedern des Geschäftsprüfungsausschusses nicht zugänglich.

Der Geschäftsprüfungsausschuss ist gegenüber den Mitarbeitenden nicht weisungsberechtigt.

4. Protokoll und Berichterstattung

Die Resultate der Dossierkontrollen werden mit den zuständigen Mitarbeitern und der Leiterin/dem Leiter des Sozialdienstes besprochen. Gegebenenfalls werden zu treffende Massnahmen, wie beispielsweise qualifizierende Massnahmen für das Personal, Beantragung von zusätzlichen personellen Ressourcen, zusätzliche oder ergänzende Weisungen, vertiefende Abklärungen durch spezialisierte Stellen usw. vereinbart.

Die Resultate werden in einem Kurzprotokoll festgehalten. Der Geschäftsprüfungsausschuss informiert die Sozial- und Vormundschaftskommission über die Ergebnisse.

Ein Mal pro Jahr erstattet die Sozial- und Vormundschaftskommission dem Gemeinderat der Sitzgemeinde und den angeschlossenen Gemeinden Bericht über die Geschäftsprüfung (Geschäftsprüfungsbericht).

5. Zusammensetzung

Der Geschäftsprüfungsausschuss setzt sich aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern der Sozial- und Vormundschaftskommission zusammen. Sie werden von der Sozial- und Vormundschaftskommission für jeweils 12 Monate gewählt. Alle Mitglieder der Kommission sind während einer Legislaturperiode möglichst gleichmässig in den Geschäftsprüfungsausschuss zu wählen.